

2.2.1

Richtlinien über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Beschluss der Hochschulleitung vom 26. Januar 2021.

Stand: 10. Juni 2025

1 Rechtsgrundlagen

- §§ 20, 21 und 27 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich
- § 28 des Organisationsreglements der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

2 Grundsätze

2.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Mitwirkungsrechte der Studierendenkommission (Stuko) im Zuständigkeitsbereich der Hochschulleitung.

2.2 Anerkennung

Die Hochschulleitung anerkennt die Studierendenkommission als Interessensvertretung der Studierenden und stellt sicher, dass diese die ihr gemäss dem Organisationsreglement und den vorliegenden Richtlinien zustehenden Mitwirkungsrechte ausüben kann. Gemeinsam soll im Interesse der Hochschulentwicklung ein institutionalisierter Austausch zwischen der Hochschulleitung bzw. der Studiengangsleitung und der Studierendenschaft gewährleistet werden.

Die Hochschulleitung stellt sicher, dass den Mitgliedern der Studierendenkommission keine Nachteile aus ihrer Tätigkeit in der Studierendenkommission entstehen.

2.3 Autonomie

Die Studierendenkommission ist für ihre interne Organisation sowie die Verwendung ihrer finanziellen Mittel zuständig.

Hierzu erlässt sie eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Hochschulleitung unterliegt. Geplante Änderungen der Geschäftsordnung sind umgehend dem Rektorat zur Prüfung einzureichen.

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die:

- Zusammensetzung der Kommission;
- Amtsdauer der Kommissionsmitglieder;
- Wahl der Kommissionsmitglieder;
- Erhebung eines Solidaritätsbeitrags bei den Studierenden;
- Verwendung der finanziellen Mittel (Solidaritätsbeiträge und allfällige finanzielle Unterstützungsbeiträge der Hochschule).

2.4 Förderung der Mitwirkung

Die Hochschule für Heilpädagogik fördert die Mitwirkung der Studierenden aktiv. Diese Förderung umfasst insbesondere:

- Hilfestellung beim Gründungsprozess der Organisation;
- Zurverfügungstellung von Räumen und weiterer Infrastruktur für die Tätigkeit der Studierendenkommission;
- finanzielle Entschädigung für die Mitglieder der Studierendenkommission (Sitzungsgelder);
- allfällige finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Hochschule.

3 Mitwirkungsrechte

3.1 Information über studienrelevante Geschäfte

Die Hochschulleitung und die Studiengangsleitenden informieren die Studierendenkommission über studienrelevante Geschäfte. Bei relevanten Geschäften sind die massgebenden Akten (Anträge, Traktandenlisten, Beschlüsse, Protokollauszüge etc.) an das Präsidium¹ der Studierendenkommission weiterzugeben.

Ansprechperson für die Hochschulleitung ist grundsätzlich das Präsidium² der Studierendenkommission.

Die Studiengangsleitung pflegt in erster Linie den Kontakt zur Vertretung ihres Studiengangs.

Das Präsidium sowie die Vertretung³ der einzelnen Studiengänge haben die übrigen Mitglieder der Studierendenkommission regelmässig über die studienrelevanten Geschäfte zu unterrichten.

Das Präsidium sowie die Vertretung⁴ der einzelnen Studiengänge sorgen zudem ihrerseits für eine angemessene Information der Studierenden.

Als studienrelevante Geschäfte gelten insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen;
- Änderungen von Richtlinien und weiteren Erlassen, welche Rechte und Pflichten der Studierenden betreffen;
- durch die Hochschulleitung vorbereitete Anträge an den Hochschulrat, welche Abläufe und Aufbau des Studiums oder Rechte und Pflichten der Studierenden betreffen;
- die Besetzung von Professuren und Dozierendenstellen.

Die Studierendenkommission ist verpflichtet, erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln.

¹ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

² Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

³ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

⁴ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

3.2 Austausch zwischen Hochschulleitung und Studierendenkommission

Die Hochschulleitung tauscht sich regelmässig mit der Studierendenkommission aus und trifft sich mindestens einmal pro Semester mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie dem/der Kassier:in zu einer gemeinsamen Sitzung.

3.3 Austausch mit der Studiengangsleitung⁵

Die Studiengangsleitungen tauschen sich regelmässig mit der Studierendenkommission aus und treffen sich mindestens einmal pro Semester mit der Vertretung des jeweiligen Studiengangs zu einer gemeinsamen Sitzung. Einvernehmlich können beide Parteien auf die Durchführung der Sitzung verzichten, sofern kein Bedarf besteht.

3.4 Anträge an die Hochschulleitung

Die Studierendenkommission kann Anträge an die Hochschulleitung stellen.

Die Anträge sind zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Hochschulleitung, bei der Assistentin der Rektorin oder des Rektors einzureichen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenkommission vertritt den Antrag vor der Hochschulleitung und kann an der Besprechung des Traktandums teilnehmen.

3.5 Besetzung von Dozierendenstellen und Professuren (Personalgeschäfte)

Bei der Besetzung von Stellen im Lehrkörper nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenkommission mit beratender Stimme am Auswahlprozess teil.

3.6 Entschädigung der Kommissionstätigkeit

Folgende Aufwendungen sollen vergütet werden:

- die Hochschule unterstützt die Studierendenkommission mit einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF 3000.-. Über diesen Betrag kann die Studierendenkommission eigenständig verfügen und damit ihren Aufwand für die Vorstandsarbeit abgelden. Die Studierendenkommission entscheidet selbst, zu welchem Stundenansatz sie sich ihre Vorstandstätigkeit vergütet.
- Für die Entschädigung ihrer eigenen Tätigkeit in der Studierendenkommission können die Vorstandsmitglieder zwischen einer finanziellen Vergütung oder einer Vergütung in Form von ECTS-Kreditpunkten wählen. Diese ECTS-Kreditpunkte können an den Wahlbereich des jeweiligen Studiengangs angerechnet werden. Pro 30 erbrachte Arbeitsstunden wird ein ECTS-Kreditpunkt gutgeschrieben, maximal können 3 ECTS-Kreditpunkte erarbeitet werden. Die Gutschrift erfolgt am Ende des Studiums. Die Studierendenkommission ist für die Kontrolle selbst verantwortlich.⁶
- Darüber hinaus finanziert die Hochschule Sitzungen, zu denen (einzelne) Mitglieder der Studierendenkommission von der Hochschule eingeladen werden (bspw. zur Mitwirkung bei bestimmten Projekten oder zu Bewerbungsverfahren).⁷ Für diese Tätigkeiten spricht die Hochschule ein jährliches Budget von maximal CHF 2000.-.

Die Hochschule weist in einer Arbeitsbestätigung und im Transcript of Records (TOR)⁸ die Tätigkeit als Mitglied der Studierendenkommission aus.

⁵ Änderung vom 10. Juni 2025, Inkrafttreten am 10. Juni 2025

⁶ Änderungen vom 10. Juni 2025, Inkrafttreten am 10. Juni 2025

⁷ Redaktionelle Änderung vom 10. Juni 2025

⁸ Redaktionelle Änderungen vom 10. Juni 2025

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10. Juni 2025 in Kraft.